

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Steinfeld

(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl.Schl.-H.S.529), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H.S.565), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.06.2000, in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld in der Fassung vom 10.09.1991, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinfeld vom 17.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Steinfeld erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.09.1991. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgebühr beträgt für die einmalige Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr bei einem Grundstück mit einer Abwasseranlage
bis zu 6 Kubikmeter 48,00 €,
für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 7,80 €.
2. Die Bemessungsgebühr beträgt für die zusätzliche Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr bei einem Grundstück mit einer Abwasseranlage
bis zu 6 Kubikmeter 88,00 €,
für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 14,50 €.
3. Für jede Endreinigung während der Regelabfuhr beträgt die Gebühr
für Anlagen bis 6 Kubikmeter 68,00 €,
für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 11,00 €.
4. Für jede Endreinigung außerhalb der Regelabfuhr beträgt die Gebühr
für Anlagen bis 6 Kubikmeter 126,00 €,
für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 21,00 €.
5. Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr bei einem Grundstück mit einer Abwasseranlage bis 6 Kubikmeter 48,00 €,
zusätzlich für jeden Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 7,80 €.
6. Sofern mit Zustimmung der Umweltbehörde unter Berücksichtigung der Klärgrubengröße eine Reinigung nur im zweijährigen Abstand erfolgt, ermäßigt sich die in Absatz 1 aufgeführte Jahresgebühr auf die Hälfte der dort genannten Beträge.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 3 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und die der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelentsorgung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Zusatzversorgung sowie die Endreinigung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
2. Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Die für die Bedarfsabfuhr zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 01.11.1982, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragsatzung vom 31.10.1997, außer Kraft.

Steinfeld, den 17.12.2001

Aushang am: 17.12.2001
Abzunehmen am 01.01.2002
Abgenommen am:

(Bürgermeister)

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Steinfeld

(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H.S.529), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H.S.565), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.06.2000, in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld in der Fassung vom 10.09.1991, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinfeld vom 17.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Steinfeld erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Absatz 2 (Veranlagung und Fälligkeit) erhält folgende Neufassung:

2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen in Höhe der entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Gebühr nach § 2 wird als Vorauszahlung zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.1. fällig. Die für die Bedarfsabholung zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Steinfeld vom 17.12.2001 tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Steinfeld, den 06.02.2004

(Bürgermeister)

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Steinfeld

(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 20.01.2005 (GVBl. Schl.-H.S.565), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld in der Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinfeld vom 13.12.2006 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Steinfeld vom 17.12.2001 erlassen:

Artikel 1

1. Die Bemessungsgebühr beträgt für die einmalige Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr bei einem Grundstück
mit einer Abwasseranlage bis zu 6 Kubikmeter 60,00 €,
und für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 8,50 €,
mit einer abflusslosen Sammelgrube bis zu 6 Kubikmeter 60,00 €,
und für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage 8,50 €.
2. Die Bemessungsgebühr beträgt für die einmalige Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr bei einem Grundstück
mit einer Abwasseranlage bis zu 6 Kubikmeter 104,00 €,
und für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 16,00 €,
mit einer abflusslosen Sammelgrube bis zu 6 Kubikmeter 104,00 €,
und für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage 16,00 €.
3. Die Bemessungsgebühr beträgt für jede Endreinigung/Restentleerung während der Regelabfuhr bei einem Grundstück
mit einer Abwasseranlage bis zu 6 Kubikmeter 80,00 €,
und für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 12,00 €,
mit einer abflusslosen Sammelgrube bis zu 6 Kubikmeter 80,00 €,
und für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage 12,00 €.
4. Die Bemessungsgebühr beträgt für jede Endreinigung/Restentleerung während der Regelabfuhr bei einem Grundstück
mit einer Abwasseranlage bis zu 6 Kubikmeter 146,00 €,
und für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage, 23,00 €,
mit einer abflusslosen Sammelgrube bis zu 6 Kubikmeter 146,00 €,
und für jeden weiteren Kubikmeter, berechnet nach der Größe der Anlage 23,00 €.
5. Sofern mit Zustimmung der Umweltbehörde unter Berücksichtigung der Klärgrubengröße eine Reinigung nur im zweijährigen Abstand erfolgt, ermäßigt sich die in Absatz 1 aufgeführte Jahresgebühr auf die Hälfte der dort genannten Beträge.

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Steinfeld vom 17.12.2001 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Steinfeld, den 14.12.2006

(Bürgermeister)